

2487 028 107

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 443/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Shimon Dov L. [REDACTED], B. [REDACTED] K.,
S. [REDACTED] Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart-K, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Soweit das Berufungsgericht aus dem Inhalt des Gutachtens der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Heidelberg gefolgert hat, daß damit auch die Frage einer mit der Tätigkeit des Klägers in einem Brunnen- schacht etwa verbundenen Erhöhung der Infektionsgefahr für die hier in Betracht kommende Stirnhöhnenkrankung verneinend beantwortet ist, handelt es sich um die tatrichterliche Auslegung des Gutachtens, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung ermangelt.

134

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß das Rechts-
mittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Anscher

Dr. Graf

